

Stadtrat

An das Stadtparlament

Heidi Heine, Fraktion SP/Grüne Interpellation vom 17. September 2019 "Konzept Mobilfunknetz 5G"
--

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier

An der Parlamentssitzung vom 17. September 2019 reichte Heidi Heine, Fraktion SP-Grüne sowie 7 Mitunterzeichnende eine Interpellation mit folgendem Wortlaut ein:

In der Schweiz garantiert Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft das Recht auf körperliche Unversehrtheit.

Sunrise plant in Arbon die bereits bestehende Antenne an der Sonnenhügelstrasse auf die 5G-Technologie aufzurüsten. Es ist davon auszugehen, dass dies der Anfang einer ganzen Reihe geplanter Aufrüstungen von Mobilfunkantennen der verschiedenen Anbieter auf unserem Stadtgebiet ist. Bereits 2008 wurde von Erica Willi mit der Fraktion SP und Gewerkschaften für die Schaffung von «Zonen für Mobilfunkantennen» eine Motion eingereicht und damals wurde durch Stadtmann Martin Klöti mit einem «Erlass einer Planungszone» versprochen, alle vorhandenen Möglichkeiten zu prüfen, um bestmögliche Lösungen zu finden.

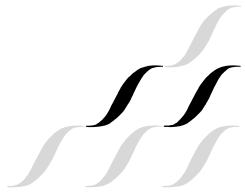
1. Welche Massnahmen liegen im Handlungsspielraum des Stadtrates, um die Strahlenbelastung für die Bevölkerung so gering wie möglich zu halten?

«NISV - Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung» Unterlagen in admin.ch: 814.710, Stand 1. Juni 2019

2. Wird der Stadtrat ein Konzept mit folgenden Punkten erstellen?
 - Erlass Planungszone mit ausreichenden Mindestabständen zu sensiblen Zonen
 - Planung und Durchführung einer transparenten Kommunikation und Information über alle Ausbaupläne mit der Bevölkerung
3. Regt der Stadtrat beim Kanton die Einrichtung einer Meldestelle für die Bevölkerung und Ärztinnen/Ärzte an, wo allfällige Gesundheitsbeeinträchtigungen systematisch erfasst werden, damit auftretende Schädigungen möglichst frühzeitig erkannt werden?
4. Regt der Stadtrat beim Kanton und/oder Bund einen Rücklagen-Fond für allfällige Folgekosten durch die Betreiber an?

Beantwortung

Die obenerwähnte Interpellation beantwortet der Stadtrat wie folgt:



Der digitale Mobilfunk hat sich seit seiner Einführung in den 1990er-Jahren stetig weiterentwickelt. Mittlerweile nutzen über 90% der Erwachsenen und praktisch alle Jugendlichen Mobiltelefone. Als nächster Ausbauschritt erfolgt die Einführung der 5. Mobilfunkgeneration (5G) in der Schweiz. Die Einführung von 5G hat auch die Kontroverse um die gesundheitliche Gefahr durch Mobilfunkstrahlung wiederbelebt. Fachleute betonen, dass vom neuen Mobilfunkstandard 5G (bzw. den elektromagnetischen Feldern in den 5G-Frequenzbereichen) keine neuartige Gefährdung für den menschlichen Organismus ausgeht. Die Befürchtungen eines Teils der Bevölkerung vor den zusätzlichen gesundheitlichen Belastungen nimmt der Stadtrat jedoch ernst. Er will dazu im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten seinen Beitrag leisten, damit die Belastungen so gering wie möglich gehalten werden können.

Im November 2019 veröffentlichte der Bund den Bericht einer Expertengruppe zum Thema Mobilfunkstrahlen. Dieser kommt zum Schluss, dass über die gesundheitlichen Auswirkungen von Mobilfunkstrahlen Forschungslücken bestehen.

Laut Bundesgericht hat die Bevölkerung ein Anrecht darauf, dass die bewilligten abgestrahlten Leistungen von Mobilfunknetzen nicht überschritten werden. Um dieser Forderung des Bundesgerichts nachzukommen, hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Einrichtung eines Qualitätssicherungssystems (QS-System) empfohlen. Das QS-System soll durch eine unabhängige Stelle periodisch überprüft und beglaubigt werden.

Im Auftrag des BAFU und in Zusammenarbeit mit den Kantonen wird mittels Stichprobenkontrollen überprüft, ob die Mobilfunkanbieter ihre Sendeanlagen bewilligungskonform betreiben und ob sie das vom BAFU empfohlene Qualitätssicherungssystem in der Praxis konsequent anwenden. Die kantonale Fachstelle des Kantons Thurgau, das Amt für Umwelt (AFU TG), überwacht bereits heute mittels Stichproben die bestehenden Mobilfunkanlagen auf die Einhaltung der Grenzwerte der nichtionisierenden Strahlen gemäss der Verordnung des Bundes (NISV). Das AFU TG wird damit auch die Einhaltung der Grenzwerte bei den 5G-Antennen überprüfen und überwachen.

1. Welche Massnahmen liegen im Handlungsspielraum des Stadtrates, um die Strahlenbelastung für die Bevölkerung so gering wie möglich zu halten?

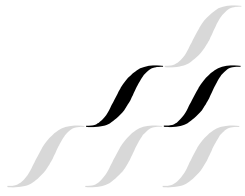
Der direkte Einfluss des Stadtrates auf die Regelung der Strahlenbelastung ist gering, da der Gesundheitsschutz vor Strahlung der nichtionisierenden Strahlung ausschliesslich beim Bund liegt.

Beim Mobilfunk sind die Zuständigkeiten in der Schweiz wie folgt geregelt:

Festlegung Grenzwerte:	Bundesrat
Frequenzvergabe/Konzession:	BAKOM, ComCom
Strahlung/Gesundheit:	BAFU, BAG
Bewilligung/Vollzug:	Kanton, Gemeinden

Die Städte und Gemeinden können erst dann Einfluss nehmen, wenn das Baugesuch vorliegt. Gemeinsam mit dem Kanton kann sehr genau darauf geachtet werden, dass die Vorgaben für die Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) genauestens eingehalten werden. Die Festlegung der technischen Daten und Grenzwerte erfolgt wie oben erwähnt (aufgeführt) durch den Bund.

«NISV – Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung» Unterlagen in admin.ch: 814.710, Stand 1. Juni 2019



2. Wird der Stadtrat ein Konzept mit folgenden Punkten erstellen?

- Erlass Planungszone mit ausreichenden Mindestabständen zu sensiblen Zonen

Mit dem 5G-Netz wird sich die Strahlung in den Funkzellen anders verteilen. Über das sogenannte Beamforming werden die Signale von der Sendestation vor allem dorthin geschickt, wo sie benötigt werden, was einen besonders schnellen und effektiven Datentransfer ermöglicht. Die höchste Strahlenbelastung haben also die aktiven Nutzer, während die anderen weniger davon betroffen sind. Der vorsorgliche Schutz durch die Anlagengrenzwerte beschränkt sich auf Orte, an denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten. Hier soll die Langzeitbelastung möglichst niedrig gehalten werden.

Bei den Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) handelt es sich um Räume in Gebäuden, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten, aber auch um öffentliche oder private, raumplanungsrechtlich festgesetzte Kinderspielflächen sowie um diejenigen Bereiche von unbebauten Grundstücken, in denen die vorstehend erwähnten Nutzungen zugelassen sind.

Beispiele für Orte mit empfindlicher Nutzung:

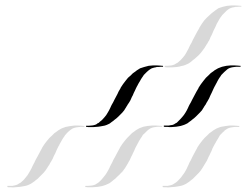
- Wohnungen (auch Ferienwohnungen), inklusive Nassräume und Korridore innerhalb der Wohnung
- Schulräume und Kindergärten
- Patientenzimmer in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen
- Hotelzimmer
- Ständige Arbeitsplätze
- Kinderspielflächen (wenn raumplanungsrechtlich festgesetzt)
- Pausenplätze von Kindergärten und Schulhäusern, soweit sie wie Kinderspielflächen genutzt werden
- bebaubares Volumen von eingezonten Grundstücken

Die Stadt Arbon unterhält bereits seit dem Jahr 2010 eine Vereinbarung mit den Mobilfunkbetreibern über die Standortevaluation und -koordination. Diese basiert auf dem sogenannten Kaskadenmodell. Aufgrund des Modells kann die Stadt/Gemeinde festschreiben, wo auf ihrem Hoheitsgebiet neue Mobilfunkantennen zu erstellen sind und wo nicht. In der Landwirtschaftszone und im Wald sind Mobilfunkantennen wegen der Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes zum vornherein nicht zulässig. Also kommt für eine gemeindeinterne Regulierung nur das Baugebiet, bestehend aus Industriezonen, Gewerbezone, gemischten Wohn-/Gewerbezone und reinen Wohnzonen in Frage. Hier darf die Stadt/Gemeinde festsetzen, wo Mobilfunkantennen in erster Priorität, zweiter Priorität etc. hingehören und wo zu allerletzt und nur dann, wenn es technisch nicht anders lösbar ist. Dabei ist auf die Orte mit empfindlicher Nutzung Rücksicht zu nehmen.

Hinzu kommt, dass die Stadt Arbon einhergehend mit der öffentlich aufgelegenen Ortsplanungsrevision von April/Mai 2019 eine verschärfende Bestimmung ins Baureglement aufnimmt, die das Kaskadenmodell wie folgt wiedergibt:

Die Standortwahl der Mobilfunkanlagen hat nach den folgenden Prioritäten zu erfolgen:

1. Priorität: Bestehende Standorte, Arbeitszone, Industrie und Gewerbe, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen mit Ausnahme bei Schulanlagen, Zone für Touristik- und Freizeitzone;



2. Priorität: Wohn- und Arbeitszone und Kernzone;

3. Priorität: Wohnzone. Darin sind Antennen nur zum Empfang von Signalen oder für die Erschliessung der Nachbarschaft der Anlage gestattet und unauffällig zu gestalten.

Die Betreiberin hat den Nachweis zu erbringen, dass an bestehenden Standorten und in Zonen mit jeweils höherer Priorität keine geeigneten Standorte zur Verfügung stehen.

Eine Planungszone ist für den Stadtrat nicht das richtige Instrument. Die Planungszone müsste faktisch über das ganze Gemeindegebiet gelegt werden. Die Priorität sollte zusammen mit dem Kanton auf die Einhaltung der Richtlinien und Grenzwerten, insbesondere auch bei den Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN), liegen.

Dazu wird die Einhaltung der Grenzwerte vom Kanton stichprobenweise überprüft und vom Stadtrat verstärkt gefordert.

- Planung und Durchführung einer transparenten Kommunikation und Information über alle Ausbaupläne mit der Bevölkerung

Der Stadtrat pflegt schon heute eine offene, transparente Kommunikationspraxis. Eine Voraussetzung dafür ist jedoch, dass er zeitgerecht mit relevanten Informationen bedient wird und die Mobilfunkanbieter ihre Ausbaupläne frühzeitig einreichen.

Im Gegensatz zu den Frequenzen, deren Intensität und Einspracheradius sind die Antennenbetreiber nicht verpflichtet, den Zusatz "5G" im Baugesuch anzubringen. Dank Engagement und Beharrlichkeit ist es dem Stadtrat gelungen, die Mobilfunkanbieter dazu zu bringen, auf den Baugesuchs-Ausschreibungen den Hinweis "5G" zu vermerken.

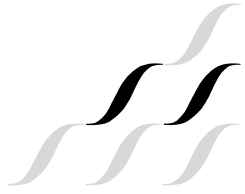
Bei den sogenannten Bagatelländerungen wird es schwieriger. Bagatelländerungen werden direkt vom Kanton bewilligt und müssen nicht ausgeschrieben werden. Obwohl die Mobilfunkanbieter von Gesetzes wegen nicht verpflichtet sind, über Bagatelländerungen aktiv zu informieren, fordert der Stadtrat die Betreiber trotzdem auf, die Bevölkerung auch über "kleine" Antennenänderungen proaktiv ins Bild zu setzen.

Ansonsten sind dem Stadtrat in diesem Fall die Hände gebunden.

Aufgrund der oben aufgeführten Erklärungen erachtet der Stadtrat ein Konzept mit Planungszonen und ein zusätzliches Kommunikationskonzept für unnötig.

3. *Regt der Stadtrat beim Kanton die Einrichtung einer Meldestelle für die Bevölkerung und Ärztinnen/Ärzte an, wo allfällige Gesundheitsbeeinträchtigungen systematisch erfasst werden, damit auftretende Schädigungen möglichst frühzeitig erkannt werden?*

Eine Meldestelle für Vorfälle, welche auf eine Schädigung durch Mobilfunkstrahlung hinweisen, kann grundsätzlich ein positiver Aspekt sein. Die Erfassung sollte aber gesamtschweizerisch erfolgen, um wirklich brauchbare Resultate zu erhalten. Der Bund klärt zurzeit die Rahmenbedingungen für ein bereits beschlossenes Monitoring von möglichen Gesundheitsauswirkungen von nichtionisierender Strahlung. Der erste Bericht kann laut Bund frühestens im Jahr 2021 erwartet werden.



Der Stadtrat ist überzeugt, dass sich (der) Bund und (die) Kantone diesem Thema schon sehr bald verstärkt annehmen werden und erachtet eine eigene Intervention daher für nicht nötig.

4. *Regt der Stadtrat beim Kanton und/oder Bund einen Rücklagenfond für allfällige Folgekosten durch die Betreiber an?*

Der Stadtrat sieht hier keine Möglichkeit, da die rechtlichen Voraussetzungen zurzeit nicht gegeben sind.

In dem Punkt erachtet der Stadtrat eine Intervention bei(m) Bund und/oder Kanton als chancenlos.

FÜR DEN STADTRAT ARBON

Dominik Diezi
Stadtpräsident

Andrea Schnyder
Stadtschreiberin

Arbon, 16. Dezember 2019